

Rückmeldung Ablehnung (§106c SGB IV) – Übermittlung der Hinweistexte

gültig ab 01.01.2026

Version 14.03.2025

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle	Wir sind in diesem Fall nicht für die Ausstellung der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß dem hier relevanten Sozialversicherungsabkommen zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: – Bei Personen, für die durch ihren Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge an eine gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden, an diese Krankenkasse; – Bei Personen, für die nicht durch ihren Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge an eine gesetzliche Krankenkasse abgeführt werden -- entweder an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Dies gilt für die Staaten: Bosnien und Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Schweiz bez. Drittstaatsangehörigen, Serbien, Tunesien (nicht jedoch bzgl. Selbstständige), Türkei und USA. -- oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Dies gilt für die Staaten: Albanien (nicht jedoch bzgl. Selbstständige), Australien, Brasilien, Chile, China, Indien, Japan, Kanada, Kanada-Quebec, Korea, Nordmazedonien, Philippinen und Uruguay. Beachten Sie, dass in diesen Sachverhalten kein elektronischer Antrag gestellt werden kann. Sie finden die Anträge im PDF-Format für die Staaten, für die die Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig ist, auf deren Webseite.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (SVA)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann das entsprechende Sozialversicherungsabkommen (SVA) in der beantragten Konstellation nicht angewendet werden. Die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Die beantragte Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
13	Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (SVA)	Das entsprechende Sozialversicherungsabkommen (SVA) umfasst nicht den Tätigkeitsort der betreffenden Person. Die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

II. Ablehnungsgründe Entsendung SVA

Grund	Fehlertext	Hinweistext
200	Entsendung über den maximal möglichen Zeitraum hinaus (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)	Der Einsatz im Abkommensstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den gemäß Sozialversicherungsabkommen (SVA) zulässigen maximalen Zeitraum. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung in diesen Staat nicht erfüllt bzw. kann die beantragte Bescheinigung nicht / nicht für den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht / nicht im gesamten Antragszeitraum die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
201	Tätigkeit im anderen Staat ist unbefristet	Der Einsatz im Abkommensstaat ist weder vertraglich noch inhaltlich im Voraus befristet oder es ist anzunehmen, dass die Person nicht nach Deutschland zurückkehren wird. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung in diesen Staat nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

202	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
203	Keine oder keine ausschließliche arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber	Eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht oder nicht ausschließlich gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
204	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens (Kriterien abhängig vom Sozialversicherungsabkommen, bspw. Anteil von mindestens 25% des Umsatzes, Anteil von mindestens 25% des eingesetzten Personals) in Deutschland ist nicht gegeben. Die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
205	Unerlaubte Überlassung von Arbeitnehmern	Die entsandte Person wird einem anderen Unternehmen überlassen, ohne dass hierfür eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegt. Dies schließt eine Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen aus. Die beantragte Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
206	Wirtschaftlicher Wert der Arbeit kommt nicht ausschließlich dem Arbeitgeber in Deutschland zugute	Der wirtschaftliche Wert der Arbeit kommt nicht ausschließlich dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber zugute. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
207	Die Person ist nicht ausreichend für Rechnung des in Deutschland ansässigen Arbeitgebers tätig	Das Arbeitsentgelt der Person wird von dem entsendenden Unternehmen ganz, überwiegend oder zum Teil an ein weiteres Unternehmen weiterbelastet. Die entsandte Person ist daher unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen im Rahmen dieses Sozialversicherungsabkommens nicht ausreichend für Rechnung des in Deutschland ansässigen Arbeitgebers tätig. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
208	Tätigkeitsbereich entspricht nicht dem des entsendenden Unternehmens	Die Tätigkeit der betreffenden Person im Beschäftigungsstaat entspricht nicht dem Tätigkeitsbereich des entsendenden Unternehmens in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

209	Voraussetzungen bei Einstellung zum Zwecke der Entsendung nicht erfüllt	Die Person wurde zum Zweck der Entsendung eingestellt. In diesem Fall sind abhängig vom Sozialversicherungsabkommen weitere Voraussetzungen (bspw. Anwendung deutscher Rechtsvorschriften mind. 2 Monate vor der Entsendung, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, Beschäftigungsperspektive nach der Entsendung bei dem entsendenden Arbeitgeber in Deutschland) gefordert, die nicht erfüllt sind. Somit kann die beantragte Bescheinigung über das anwendbare Recht nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Person unmittelbar vor der Entsendung nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterlegen hat. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
210	Voraussetzungen Entsendung auf Seeschiff nicht erfüllt	Die Voraussetzungen für eine Entsendung auf ein Seeschiff, das die Flagge eines anderen Staates führt, sind nicht erfüllt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Flaggenstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
211	Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts nicht erfüllt bei Einsatz für öffentlichen Arbeitgeber	Der Einsatz im Abkommensstaat erfolgt für einen öffentlichen Arbeitgeber, jedoch sind die Voraussetzungen für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt, so dass die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
212	Voraussetzungen für Anwendung des deutschen Rechts erfüllt – keine Bescheinigung notwendig	Zwar gelten für den Einsatz im Abkommensstaat die deutschen Rechtsvorschriften, dies ist aber nicht durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

III. Ablehnungsgründe Entsendung Selbstständige (SVA)

Grund	Fehlertext	Hinweistext
300	Selbstständige Tätigkeit über den maximal möglichen Zeitraum hinaus (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)	Der Einsatz im Abkommensstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Tätigkeiten in diesem Staat den gemäß Sozialversicherungsabkommen (SVA) zulässigen maximalen Zeitraum. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in diesen Staat nicht erfüllt bzw. kann die beantragte Bescheinigung nicht / nicht für den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht / nicht für den beantragten Antragszeitraum die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
301	Vorübergehend im anderen Staat ausgeübte selbstständige Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer in Deutschland bestehenden Selbstständigkeit ausgeübt	Die selbstständige Tätigkeit wurde nicht bereits während der letzten zwei Monate vor dem Auslandseinsatz gewöhnlich in Deutschland ausgeübt und wird im Anschluss an den Auslandseinsatz nicht in Deutschland fortgesetzt. Der Auslandseinsatz findet daher nicht im Rahmen einer gewöhnlich in Deutschland ausgeübten selbstständigen Tätigkeit statt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit nach diesem Sozialversicherungsabkommen nicht erfüllt und eine entsprechende Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit, eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
302	Tätigkeit nicht ähnlich	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit im Rahmen dieses Sozialversicherungsabkommens (SVA) setzt u. a. voraus, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ähnlich ist. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Die beantragte Bescheinigung kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

303	Geschäftstätigkeit in Deutschland nicht ausreichend	Die für die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Die beantragte Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der /den zuständige(n) Stelle(n) des Tätigkeitsstaates beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
304	Arbeitsrechtliche Anbindung im anderen Staat	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit im Rahmen dieses Sozialversicherungsabkommens (SVA) setzt u. a. voraus, dass im Ausland kein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Dies ist nach Ihren Angaben jedoch der Fall. Die beantragte Bescheinigung kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
305	Tätigkeit im anderen Staat ist unbefristet	Der Einsatz im Abkommensstaat ist nicht im Voraus befristet. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der /den zuständige(n) Stelle(n) des Tätigkeitsstaates beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
306	Voraussetzungen Entsendung auf Seeschiff nicht erfüllt	Die Voraussetzungen für eine Entsendung auf ein Seeschiff, das die Flagge eines anderen Staates führt, sind nicht erfüllt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nicht erfüllt und die beantragte Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Flaggenstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der /den zuständige(n) Stelle(n) des Tätigkeitsstaates beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

IV. Ablehnungsgrund Ausnahmevereinbarungen (SVA)

Grund	Fehlertext	Hinweistext
400	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmevereinbarung gemäß dem Sozialversicherungsabkommen konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".